



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 2023

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2151	09.05.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Kommunen (Sirenenförderprogramm NRW).....	436
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21701	03.05.2023	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	446
		Ministerium der Finanzen	
640	02.05.2023	Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen ..	446
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	18.04.2023	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung	446

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
26.04.2023	1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode	449
26.04.2023	4. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023	449
26.04.2023	14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	449
	Landschaftsverband Rheinland	
25.04.2023	Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 15. März 2023	449

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2151

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen des
Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung
der Warninfrastruktur in den Kommunen
(Sirenenförderprogramm NRW)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 9. Mai 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**1.1**

Zuwendungszweck ist der Ausbau der kommunalen Sireneninfrastruktur zur Verbesserung der Warnung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen. Die Sirenenwarnung nimmt einen wichtigen Platz im Warnmix des Landes ein. Sie informiert als Primärwarnmedium über das Vorhandensein einer konkreten Gefahr und stellt damit einen ersten Weckruf an die Bevölkerung dar.

Für die Förderung der Sireneninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) stellt das Land das „Sirenenförderprogramm NRW“ auf. Die Fördermaßnahme erfolgt im Anschluss an das „Sonderförderprogramm Sirenen“ des Bundes vom 22. Juli 2021, dessen Mittel ausgeschöpft sind. Da das „Sonderförderprogramm Sirenen“ des Bundes nicht auskömmlich war und offene Bedarfe bestehen, erhalten die Kommunen finanzielle Unterstützung durch das Land.

1.2

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Sirenenförderprogramm NRW“ Zuwendungen zur Förderung der Sireneninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung und
- d) der gemäß § 31 Absatz 2 und 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) am 20. Dezember 2022 (Vorlage 18/617) erteilten Einwilligung des Landtags Nordrhein-Westfalen in die Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und in die Aufnahme von Krediten.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölkerung.

2.2

Förderfähig sind:

- a) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach- beziehungsweise Gebäudemontage,

- b) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen als freistehende Masterrichtung und
- c) Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die in Nummer 2.3 b) genannten Signale zu emittieren (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage; die restliche Anlage muss die unter der Nummer 2.3 genannten technischen Anforderungen erfüllen.

2.3

Die Sirenenanlage muss folgende technische Anforderungen erfüllen:

- a) mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren gemäß des Warnerlasses vom 26. Mai 2020 (MBl. NRW. S. 283),
- b) mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mindestens 101 dB (A) in 30 m Entfernung) und
- c) über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können.

2.4

Freistehende Befestigungsmasten und Befestigungsanlagen an Gebäuden müssen den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen.

2.5

Nicht förderfähig sind sonstige Ausgaben, hierzu zählen insbesondere:

- a) Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb,
- b) Ausgaben für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellflächen,
- c) Frequenznutzungsbeiträge sowie
- d) die Nachrüstung von Sirenensteuergeräten bei Sirenenanlagen, die nicht den technischen Anforderungen der förderfähigen Sirenenanlagen nach Nummer 2.3 entsprechen.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Die Förderung können sowohl Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden erhalten, die Anträge im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ gestellt haben und dort nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden sind, wie auch Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, die zwar im Rahmen des Bundesprogramms keinen Antrag gestellt, gleichwohl aber einen entsprechenden Bedarf gemäß Bedarfsmeldung nach Nummer 6.2 haben.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Förderfähig sind Maßnahmen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Anträge im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ gestellt haben, die ab dem 1. Januar 2021 vertragswirksam begonnen wurden und für die Zahlungen im Jahr 2023 fällig werden. Die Fördermittel sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu verausgaben.

Maßnahmen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ keinen Antrag gestellt haben, aber einen entsprechenden Bedarf gemäß Nummer 6.2 melden, sind förderfähig, wenn sie ab dem 1. Januar 2023 vertragswirksam begonnen wurden und die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verausgabt werden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zulässig, soweit ein förderfähiger Antrag zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, über die bewilligten Fördermittel bereits ab Vertragsschluss in voller Höhe zu verfügen und diese für Vorschusszahlungen einzusetzen.

4.2

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgeausgaben muss durch den Antragsteller gesichert sein.

4.3

Um eine Förderung zu ermöglichen, muss dem Land der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten oder ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich ist die Adresse oder Subadresse zu benennen, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde oder eines Stadtteils ansteuern lässt. Die Sirenen sind mit Inbetriebnahme in das Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) einzutragen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Für die Finanzierung des „Sirenenförderprogramms NRW“ steht ausschließlich im Jahr 2023 ein Gesamtfördervolumen in Höhe von 10 Millionen Euro zur Verfügung.

5.2

Von dem Gesamtfördervolumen entfallen insgesamt circa 7,5 Millionen Euro auf Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, die Anträge im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ gestellt haben und dort nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden sind. Gefördert werden ausschließlich die im Rahmen des Bundesprogramms tatsächlich beantragten Gewerke. Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Anlage mit den in der Anlage 1 jeweils genannten Beträgen.

5.3

Insgesamt circa 2,5 Millionen Euro stehen für die Förderung der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden zur Verfügung, die im Rahmen des Bundesprogramms keinen Antrag gestellt, aber einen entsprechenden Bedarf gemäß Bedarfsmeldung nach Nummer 6.2 haben. Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Sirenenanlage maximal bis zur Höhe der in der Anlage 1 jeweils genannten Beträge.

5.4

Die Förderung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben je Maßnahme gewährt. Zugewiesene Mittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

5.5

Mittel, die nicht abgerufen wurden oder nach Nummer 5.4 zurückfließen, können bis zum Ablauf des 30. November 2023 nach pflichtgemäßem Ermessen im

Rahmen eines Nachverteilungsverfahrens anteilig auf die Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3 bis zur höchstens jeweils maximalen Förderhöhe gemäß Anlage 1 je Sirenenanlage nachverteilt werden.

6

Verfahren

6.1

Die Bewilligungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

6.2

Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, die keinen Antrag im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ gestellt haben, melden bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen einer verbindlichen Bedarfsabfrage den bestehenden Bedarf an. Zur Bedarfsanmeldung ist das Formular gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Zur Verfahrensbeschleunigung entfällt die Bedarfsmeldung für Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ Förderanträge gestellt haben und dort nicht oder nicht vollständig bedient worden sind. Soweit die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ gestellten Anträge aufrechterhalten werden, stellen die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsabfrage direkt den Förderantrag gemäß Anlage 3.

Kreise und kreisfreie Städte reichen ihre Bedarfsmeldungen und Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein.

Die Gemeinden richten ihre Bedarfsmeldungen und Anträge an die für den Katastrophenschutz zuständige Stelle im Kreis. Diese Stellen leiten die Bedarfsmeldungen und Anträge an die zuständige Bewilligungsbehörde mit einer kurzen fachlichen Bewertung weiter.

6.3

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Der voraussichtliche Förderbetrag im Sinne der Nummer 5.3 wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsabfrage ermittelt. Die Bewilligungsbehörde teilt den voraussichtlichen Förderbetrag den Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 5.3 mit und fordert die Zuwendungsempfänger im Sinne der Nummer 5.3 zur Antragstellung unter angemessener Fristsetzung auf.

Für die Antragstellung der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ Förderanträge gestellt haben und dort nicht oder nicht vollständig bedient worden sind, gilt Nummer 6.2.

Kreise und kreisfreie Städte reichen ihre Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein.

Die Gemeinden richten ihre Anträge an die für den Katastrophenschutz zuständige Stelle im Kreis. Diese Stellen leiten die Anträge an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter.

Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 3 zu verwenden. Das Formular ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, unterschrieben und sodann elektronisch an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

6.4

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Mittelzuweisung, die Veranlassung und Umsetzung der eventuellen Rückrufe der Förderung sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Bewilligungsbehörden. Es ist keine pauschalierte Zuweisung von Fördermitteln an die Gebietskörperschaften oder Begrenzung der maximalen Förderhöhe je Gebietskörperschaft vorgesehen.

Die Auszahlung wird an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden vorgenommen.

Die Kreise leiten die bewilligten Fördermittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis zu dem im Förderbescheid genannten Betrag. Den unteren Katastrophenschutzbehörden werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch die zuständige Bezirksregierung zugewiesen.

6.5

Der vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweis ist schnellstmöglich nach Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 formgebunden unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 4 vorzulegen.

Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standorts ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

7

Sonstige Bestimmungen

Die Förderung durch das Land ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Anlage 1

Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

A		B		C	
Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein)	Förderung	Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung	Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerung gem. Anforderung	Förderung
Sirene	8.500 €	Sirene	8.500 €	Sirenensteuergerät	850 €
Errichtung*	1.500 €	Errichtung*	3.000 €	Installation	150 €
Sirenensteuergerät	850 €	Sirenensteuergerät	850 €	GESAMT	1.000 €
GESAMT	10.850 €	Mast**	5.000 €		
		GESAMT	17.350 €		

* Die Errichtungsausgaben enthalten Personalausgaben (z.B. Steiger, Monteure), Ausgaben für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufrost, Ausgaben für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungsausgaben abgegolten.

** Die Mastausgaben enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalausgaben



Anlage 2

Bedarfsabfrage Sirenenförderprogramm NRW für Neu-Anträge, d.h. solche die nicht im Rahmen des Bundesprogramms gestellt worden sind

für **jede Anlage** auszufüllen

Kreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde	
Kontakt Daten Ansprechpartner	
Bedarf Anlagenart (A = Anlage ohne Mast, B = Anlage mit Mast, C = nur Ansteuerungsgerät)	
Bedarf Betrag (€) der Gesamtkosten der Anlage (sofern bereits bekannt)	
Auslösende Leitstelle	
Die Verausgabung der Mittel für die geförderte Anlage muss gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2023 ausgeführt werden (Vorauszahlungen sind zulässig).	Ja: ☐

Die Förderrichtlinie zum Sirenenförderprogramm NRW und die dazugehörigen Anlagen sind zu beachten.

Datum

Unterschrift



Anlage 3

Antrag für eine Förderung aus dem Sirenenförderprogramm NRW

für **jede Anlage** auszufüllen

Antragsart	☐ Fortsetzungsantrag Bundesprogramm bisherige BezReg-Vorgangsnr.: _____ ☐ Neuantrag gemäß Bedarfsabfrage
Kreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde	
Postanschrift der antragstellenden Dienststelle	
Kontaktdaten Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)	
Geförderte Anlagenart (A = Anlage ohne Mast, B = Anlage mit Mast, C = nur Ansteuerungsgerät)	
Betrag (€) der Gesamtkosten (sofern bereits bekannt)	
Standort (UTM-Koordinate)	
Postanschrift des geplanten Aufstell-/ Installationsortes	
Auslösende Leitstelle	

Datum

Unterschrift

Anlage 4**Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel
Sirenenförderprogramm NRW
gemäß Anlage 4 zu Nr. 10 VVG**.....
(Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger).....
Ort/Datum
Tel.:

An

(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis**Betr.:**
.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt.	EUR
---	-----

Es wurden ausgezahlt	insges.	EUR
----------------------	---------	-----

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme einschließlich der Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses zu den vorgegebenen Zielen, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

¹⁾ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.	
..... (Ort/Datum)	 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

**V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bezirksregierung oder die sonstige
baufachliche Stelle (Nr. 6.8 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift)

21701

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI A 1 – 92.12.02 –

Vom 3. Mai 2023

1

In Nummer 7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ vom 21. September 2020 (MBL NRW. S. 615) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 446

640

Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
H 1308 – 000003 – IV B 8

Vom 2. Mai 2023

1

Gemäß § 73 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, ist über das Vermögen und die Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen ein Nachweis zu erbringen.

Die nicht dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW, im Folgenden BLB NRW, den Landesbetrieben und Sondervermögen übertragenen Grundstücke werden im Landesgrundbesitzverzeichnis, im Folgenden LGV, geführt.

2

Gemäß § 17b Absatz 2 der LHO sind die einzelnen Budgeteinheiten nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung verpflichtet, das vorhandene Vermögen in Umfang und Wert vollständig abzubilden. Hierunter fällt auch die Erfassung der Grundstücke.

Das LGV wird zukünftig aufgrund der Daten aus der Anlagenbuchhaltung zentral vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erstellt.

3

In das LGV werden unbeschadet der doppelten Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen aufgenommen:

- a) Grundstücke einschließlich Bauten, die weder beim BLB NRW noch in der Rechnungslegung eines Landesbetriebs oder sonstigen Sondervermögens inventarisiert und nachgewiesen werden, darunter fallen insbesondere Sonderliegenschaften,
- b) das Wohnungseigentum des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden grundstücksgleichen und grundstücksähnlichen Rechte, zum Beispiel Erbbaurechte, Dauerwohnrechte,
- d) vom Land Nordrhein-Westfalen auf fremden Grundstücken errichtete Gebäude und Anlagen.

Landeseigener Grundbesitz ist auch dann aufzunehmen, wenn er aufgrund dinglicher oder obligatorischer Rechte Dritten überlassen wird. Dingliche Rechte können zum Beispiel Erbbaurechte sein. Obligatorische Rechte können zum Beispiel Miet- oder Pachtverträge sein.

4

Um dem Qualitäts- und Vollständigkeitsanspruch des LGV gerecht zu werden, sind neben der Aufführung der einzelnen Grundstücke auch Angaben zur Lage, zur Größe, zum Wert und zur Bebauung des Grundstücks vorzunehmen.

Um die Lage der Grundstücke im LGV nachvollziehbar darzustellen, ist diese in der Anlagenbuchhaltung über die Standortausprägung im Feld „Standort der Anlage“ zu dokumentieren. Dabei ist der „Standort“ zu so bezeichnen, dass es möglich ist, die Grundstücke genau zuzuordnen. Die Einrichtung von neuen „Standorten“ erfolgt über die bekannten Serviceprozesse.

5

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Datenpflege des Landesgrundbesitzverzeichnisses“ vom 29. März 2010 (MBL NRW. S. 253) außer Kraft.

Im Auftrag

D a h m e n

– MBL NRW. 2023 S. 446

7861

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.06.04-001003

Vom 18. April 2023

1

Der Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung vom 15. März 2023 (MBL NRW. S. 371) werden die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtlichen Anlagen 1 und 2 angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 15.03.2023

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen in den Weidegruppen Milchkühe und Färsen

Rasseschlüssel	Name der Rinderrasse
01	Holstein-Schwarzbunt
02	Holstein-Rotbunt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtichtung
09	Rotbunt Doppelnutzung
	Deutsches Schwarzbuntes
10	Niederungsring
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger Rind
18	Braunvieh alter Zuchtichtung
19	Ayrshire
27	Montbéliarde
44	Deutsches Shorthorn
52	Normande
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
98	Kreuzung Fleischring x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen in der Weidegruppe Färsen

Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse	Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse
20	Vogesen-Rind	65	Telemark
21	Charolais	66	Fleckvieh - Simmental
22	Limousin	67	Uckermärker
23	Weißblaue Belgier	69	Witrug
24	Blonde d'Aquitaine	70	Lakenfelder
25	Maine-Anjou	71	Rotes Höhenvieh
26	Salers	72	Ansbach-Triesdorfer
28	Aubrac	73	Glanrind
31	Piemonteser	74	Pinzgauer Fleischnutzung
32	Chianina	75	Pustertaler
33	Romagnola	76	Gelbvieh Fleischnutzung
34	Marchigiana	77	Braunvieh Fleischnutzung
35	White Park	78	Rotbunt Fleischnutzung
41	Angus	79	Hinterwälder Fleischnutzung
42	Angus (AA)	80	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung
43	Hereford	81	Vorderwälder Fleischnutzung
45	Highland Cattle	82	Limpurger Fleischnutzung
46	Welsh-Black	83	Brahman
47	Galloway	84	Bazadaise
48	Lincoln Red	85	Heckrind (Rückzüchtung)
49	Belted Galloway	86	Beefalo
50	Luing	87	Wasserbüffel (Bubalus bubalus)
51	Brangus	88	Bison/Wisent
53	Ungarisches Steppenrind	89	Yak
54	Zwerg-Zebu	90	Sonstige Rassen (SON)
57	White Galloway	91	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)
58	Longhorn	92	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)
59	South Devon	93	Sonstige taur-indicus Rinder
60	Fjäll-Rind	94	Wagyu Rind
61	Tuxer	97	Kreuzung Fleischerind x Fleischerind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

III.**Unfallkasse Nordrhein Westfalen****1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 13. Wahlperiode**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 26. April 2023

Die 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 13. Juni 2023

im Seminarraum 01.010 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Düsseldorf, den 26. April 2023

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Norbert S c h m i c k l e r

– MBl. NRW. 2023 S. 449

**4. Sitzung des Wahlausschusses
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
für die Sozialwahlen 2023**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 26. April 2023

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023 findet am

Dienstag, den 13. Juni 2023

in der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12:45 Uhr

Düsseldorf, den 26. April 2023

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Norbert S c h m i c k l e r

– MBl. NRW. 2023 S. 449

**14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 12. Wahlperiode**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 26. April 2023

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 13. Juni 2023

im Seminarraum 01.010 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 11.15 Uhr

Düsseldorf, den 26. April 2023

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
R a l f P a g e n k o p f

– MBl. NRW. 2023 S. 449

Landschaftsverband Rheinland**Berichtigung der Vertretungsbefugnisse
für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes
Rheinland ab 15. März 2023**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. April 2023

Die Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 15. März 2023 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. April 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 449

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu n. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusenden. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569